



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Reichsgesetzgebung und die Lage der Rechtslehre.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Reichsgesetzgebung und die Lage der Rechtslehre.

Wenn in den Jahren vor 1866, namentlich, aber nicht allein, in Preußen über die ungemeine Langsamkeit oder das völlige Stocken der Gesetzgebung Klage geführt wurde, so bezog sie sich in allererster Linie auf das Gebiet der Justizgesetzgebung. Noch ist uns die Aera des Grafen Lippe in guter Erinnerung. Alle Bemühungen, die Legislation zu den dringendsten Reformen anzuregen, blieben vergeblich. Seitdem die Bundesgesetzgebung die Aufgabe übernommen hatte, in Ausführung des Artikel 4 der Verfassung, die Rechtsgesetzgebung innerhalb der dort leider noch zu spärlich ausgemessenen Competenz einheitlich zu ordnen, steht es anders. Die legislatorische Thätigkeit ist in Fluß gerathen. Raschen Laufs wurden in wenigen Jahren für das Reich, sodann auch für Preußen eine Reihe von Gesetzen geschaffen, welche zum Theil tief in das bis dahin bestandene Recht einschneiden und von denen einige sogar mehr oder minder umfangreiche Rechtsmaterien völlig umgestalten.

Oft stecken selbst in Gesetzen über ganz andere, als eigentlich juristische Dinge Bestimmungen, welche für die gerichtliche und außergerichtliche Praxis von großer Bedeutsamkeit sind. Man braucht nur an solche, wie das Postgesetz, das Gesetz über das Consularwesen u. dergl. zu denken. Sie enthalten neben der Verwaltungsorganisation der betreffenden Institute zugleich eine Reihe für die Rechtsordnung und den Rechtsverkehr maßgebender Sätze. Als schon dem Titel nach der Justizgesetzgebung angehörige Leistungen sehen wir die Gesetze über die Aufhebung der Zinsverbote, über die Aufhebung der Schuldhast und die Beschlagnahme der Dienstlöhne, über die Gewährung der Rechtshülfe, über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften, über die Actiengesellschaften, über das Urheberrecht, über die Einführung des Handelsgesetzbuchs als Reichsgesetz vor uns. Vor Allem aber fällt unser Blick auf das einheitliche Strafgesetzbuch, das zu guter Stunde, trotz schweren Gefahren noch vor dem großen Kriege zu Stande kam.

Eine Fülle von Stoff für die wissenschaftliche und praktische Verarbeitung.
Grenzböten II. 1871.

Jeder Kundige weiß, daß nicht der äußere Umfang allein über die Bedeutung entscheidet. Die vollständige Codification des Strafrechts oder die nahezu vollständige Codification des Urheberrechts stellt Theoretiker und Richter auf einen neuen Boden. Aber kaum minder weit reichende Betrachtungen ergeben sich, wenn man die Bedeutung einer Mehrzahl verhältnißmäßig kurzer Specialgesetze näher verfolgt. Bei näherer Betrachtung erweisen sich bald die in den Paragraphen oder Artikeln ausgesprochenen Sätze selbst, bald die Principien, aus denen überhaupt das Gesetz entsprungen ist, von solcher Tragweite, daß dadurch bei folgerichtiger Weiterbildung der seitherige Rechtsbestand sehr eingreifenden Wandlungen unterliegen muß. In der That kann sich schon nach diesen thatsächlichen Erfahrungen Niemand der Ueberzeugung verschließen, wir gehen einer großen Umgestaltung des traditionellen und bisher, wie bekannt, im Wesentlichen mit übergroßer Zähigkeit festgehaltenen Rechts entgegen. In wenig Jahren aber wird es noch ganz anders aussehen.

Die nächste Zukunft bereits soll eine neue Ordnung des Strafverfahrens und des bürgerlichen Proceßverfahrens bringen. Von jener mag erwartet werden, daß sie im großen Ganzen, da schon jetzt fast überall, mit Ausnahme einiger mit dem Glend des alten Inquisitionsprozesses beglückten Klein- oder kleinsten Staaten, öffentlich-mündliches Anklageverfahren besteht, nichts Ungewohntes weiter, als den Segen der Einheitlichkeit, bringen wird. Mit der bürgerlichen Proceßordnung verhält es sich nicht so. Ein flüchtigster Blick in die Entwürfe der Civilproceßcommission und nicht minder des Preussischen Justizministeriums lehrt, wieviel Neues darin den deutschen Juristen zugemuthet wird. Nicht nur eine für die Meisten neue Procedur, sondern auch eine ganze Reihe von Sätzen des sogenannten materiellen Proceßrechts, ja sogar, was an sich nur erfreulich erscheint und nur noch ungleich häufiger bei dieser Gelegenheit hätte geschehen sollen, geradezu des Civilrechts tritt uns entgegen. Mit einem Schlage wird, kommt dieses Gesetz zu Stande, die den jetzt lebenden Juristen anerzogene und durch Uebung gewohnte Proceßlehre zusammen niedergerissen und etwas ganz Neues aufgebaut. Von demselben Schlage aber wird zugleich ein erheblicher Theil des materiellen Civilrechts betroffen. Auch wenn nicht direct daran durch die Proceßordnung mit reformirt wurde, mußte doch schon das Civilrecht den gewaltigen Einfluß der völligen Umwandlung des Processes erfahren. Stehen doch Inhalt und Form, das nach dem materiellen Gesetz gegebene Recht und die Verkörperung desselben als Klage oder Einredeanspruch in der gerichtlichen Geltendmachung nothwendig in dem innigsten Zusammenhang. Nur der einseitigste Pandectist, der von der praktischen Ausübung und Durchführung seiner Doctrin keine Ahnung hat, kann das Civilrecht und den Proceß als getrennte Gebiete so

behandeln, als ob sich beide unter einander von Haus aus blizwenig angingen. So groß ist im Gegentheil die Rückwirkung der Prozeßreform auf einen großen Theil des materiellen Rechts, daß die Reform des Processes in Wahrheit auch schon eine Reform des materiellen Rechts einschließt. Ja, es läßt sich ohne Paradoxie behaupten, daß die Proceßordnung ohne besondere Mühe ein gutes Stück der Codification des Civilrechts ersparen kann und ersparen wird. Vollends würde das eine Proceßordnung thun, die es mit ihrer Competenz in Bezug auf Ergreifen des materiellen Rechts etwas weniger ängstlich nähme, als es die Entwürfe, sicher ohne alle Noth, — denn Bundesrath und Reichstag würden schwerlich daraus einen Vorwurf machen, — zur Zeit gethan haben.

Die Lage, in der sich mithin das Recht, namentlich das bürgerliche, und folglich auch dessen Darstellung befindet, ist eine keineswegs behagliche. Wo sind die schönen Tage, oder vielmehr Jahrzehnte, jene langen Epochen hin, während deren die Rechtslehre sich in aller Ruhe eines stetigen Besizes erfreuen konnte? Bald hier, bald dort fährt ihr die Gesetzgebung auf den Leib. Tiefe Wunden fühlt sie sich geschlagen und noch schlimmere drohen von allen Seiten für die nächste Zukunft. Wer will da erstaunen, wenn man zumeist in den Kreisen der gelehrten Theoretiker, aber auch in den Kreisen der Praktiker leicht einer Stimmung begegnet, die sich bald in melancholischen, bald in holerischen Klagegesängen wider die Ueberstürzung der Gesetzgebung Luft macht. Hat man doch selbst im Reichstage deren manchmal vernommen. Noch jüngst hat sich Herr Reichensperger, als rückwärtsblickender Seher, bemüht, durch einige weise Betrachtungen das rollende Rad der Rechtsneuerungen aufzuhalten.

Es ist nicht unsere Absicht, hier die Bundesgesetzgebung zu vertheidigen oder kritisch prüfen zu helfen. Daß nicht Alles gut ist, was sie bis jetzt geliefert hat, mag zugegeben werden; nicht minder, daß manches zu hastig, dem Inhalte und der Form nach wenig fertig zum Vorschein gekommen ist. Wir können wünschen, das solle sich künftig bessern. Allein soviel erscheint ausgemacht: die Reichsgesetzgebung muß weiter vorwärts gehen, sie muß die begonnene Umgestaltung des Rechts fortsetzen. Sie muß es, nicht bloß weil sie einmal begonnen, sondern weil sie der Nation die Erfüllung der berechtigtesten Forderung schuldet, der Forderung nationaler Rechtseinheit in allen den Zweigen, in denen das Bedürfniß Einheit erheischt. Und dieses Bedürfniß ist so unabweislich, daß nach vielen Richtungen hin gewiß mit Recht manche Mängel der Gesetzgebung verziehen werden, wenn sie vorerst wenigstens an die Stelle einiger zwanzig verschiedener Particularrechte ein einziges Gesetz stellt, von dem sich Jeder sagt, daß es als einheitliches Gesetz leicht

und bald von den etwaigen Schäden seiner eilfertigen Entstehung befreit werden kann.

Weit entfernt die Fluth der Rechtsgesetzgebung hemmen zu können, werden wir sie in den nächsten Jahren großartig steigen sehen. Die heute schon sicher bevorstehenden oder angekündigten Arbeiten werden noch lange nicht den Schluß machen. Mit der Menge des neuen Stoffs aber wird zugleich, und das ist es, was uns an dieser Stelle beschäftigt, die Lage der juristischen Wissenschaft und Lehre eine immer schwierigere; so sehr, daß eine ernstere Erwägung ihrer Situation nur zu sehr angezeigt erscheint.

Wer die juristische Theorie und die juristische Praxis mit einiger Aufmerksamkeit vergleichend verfolgt hat, kennt den tiefen Riß, der zwischen beiden besteht. Das zeigt sich schon in der Literatur. Man könnte leicht darthun, wie scharf sich die rein für Theoretiker geschriebenen Darstellungen von den nur für die Praktiker berechneten Darstellungen unterscheiden. Zwar gibt es genug Schriften gelehrten theoretischen Zuschnitts, die zugleich für den praktischen Gebrauch, und umgekehrt vorwiegend auf die Praxis berechnete Arbeiten, welche zugleich in das theoretisch-abstracte Gebiet hinübergreifen. Allein die Existenz einer solchen Mittelstufe der Rechtsliteratur beweist wenig für eine intime Freundschaft der Theorie und Praxis insgesammt. Sie beweist nur, daß mitunter auch Theoretiker praktisch und Praktiker wissenschaftlich zu arbeiten verstehen oder zu arbeiten versuchen. Selbst wenn die Entscheidungsgründe mancher Gerichtshöfe noch so prächtig mit Theorien und wissenschaftlichen Citaten ausstaffirt werden, will das nicht viel besagen.

Nur derjenige, der von den Zuständen der andern Seite sehr mangelhaft unterrichtet ist, kann sich einer Täuschung hingeben. Es ist einmal offenkundige Thatsache, im großen Ganzen hat der Praktiker wenig Achtung vor der Theorie, oft sogar eine souveräne Mißachtung. Und leider trägt es nicht dazu bei, dieses Urtheil zu verbessern, wenn die Erfahrung lehrt, daß die Sentenzen derjenigen Gerichte, die mit aller möglichen Wissenschaftlichkeit um sich werfen, keineswegs an Werth, sei es auch nur an gelehrtem, geschweige denn an Werth für die Herstellung des materiellen Rechts und für die Beförderung des Rechtsbewußtseins im Volke, höher stehen, als die Werke einer selbstbewußt rein aus Lebenserkenntniß und Uebung schöpfenden Praxis. Braucht ferner gezeigt zu werden, wie wenig noch immer ein beträchtlicher Theil der doctrinellen Wissenschaft sich um die Praxis kümmert? Bedarf es des Hinweises darauf, wie oft der gereifere Praktiker kopfschüttelnd die Summe seiner durch die Praxis gewonnenen Rechtskenntniß mit der Summe dessen, was ihn die Theorie gelehrt hat und immerfort lehren will, in Vergleichung bringt?

Welche von den Vorwürfen, die man solchergestalt gegen einander erhe-

ben mag, begründet, oder am meisten begründet erscheinen, ist gleichgültig. Genug, daß keineswegs eine Musterehe zwischen Theorie und Praxis geführt wird.

Unter solchen Umständen ist denn nicht zu verwundern, wenn auch die neuere Gesetzgebung in keiner besonders glücklichen Beziehung zu der Doctrin steht. Liegt doch die Bearbeitung der Gesetzesvorlagen regelmäßig in der Hand von Praktikern und hat doch bei der Beschlussfassung das theoretisch-wissenschaftliche Urtheil in der Regel ebenso wenig eine maßgebende Stimme, wie die theoretisch-wissenschaftliche Kritik in den parlamentarischen Debatten ein günstiges Terrain findet. Auf die Ansichten der Wissenschaft oder auf geschichtliche Fäden der Entwicklung hinzuweisen, paßt wohl dann und wann einmal diesem oder jenem Redner; wobei übrigens nicht selten sich zuträgt, daß selbst höchst geschätzte Capacitäten wunderbare Sachen zum Besten geben, die eben mit unterlaufen, ja sogar mit ihrer Folie tiefer historischer und theoretischer Kenntniß auf Manche um so mehr absonderlichen Eindruck machen, da sie in der Regel mit der unwiderstehlichsten Zuversicht ausgesprochen werden und da in dem Saale eines parlamentarischen Körpers Niemand eine gründliche Berichtigung oder Widerlegung solcher Behauptungen unternehmen will und unternehmen kann. Mindestens ebenso häufig aber hat man aus dem Munde von Reichstagsrednern und aus dem Munde der Regierungskommissare Aeußerungen über graue Theorie und Professorenweisheit gehört, die deutlich bezeugen, wie weit man sich von dergleichen getrennt fühlt. Ich würde sagen: wie weit man sich über den theoretischen Unsinn erhaben weiß wollte ich mit solchen Aussprüchen rechten. Allein, ob sich zwar meines unmaßgeblichen Grachtens leicht zeigen ließe, daß derlei absprechende und selbstbewußte Meinungen besser in der Stille blieben, und daß Minister und Volksvertreter immerhin Ursache hätten, von der Schule, ohne die sie niemals ihre eigene Größe erlangt haben würden, etwas besser zu denken, kommt es mir doch abermals nur darauf an, von dem Verhältniß Act zu nehmen, welches thatsächlich vorhanden ist.

Die Folgen ergeben sich von selbst. Bei der Schwerfälligkeit der Theorie, die allzulange hinter dem Bedürfniß des Lebens zurückgeblieben ist und größentheils noch heute zurückbleibt, gewöhnt sich die Gesetzgebung naturgemäß daran, immer mehr Schulbegriffe und theoretische Bedenken hintanzusehen. Sie schneidet kühn in das Zeug, geht ihre eigenen Bahnen und überläßt es, indem sie das nothwendig Erkannte schafft, wie man oft gehört hat, der Wissenschaft, wenn es eine Codification ist, daraus etwas zu machen, was demnächst den Namen eines wissenschaftlichen Rechtssystems verdient, oder, wenn es nur eine einzelne Rechtsmaterie ist, mit der Einfügung in das Rechtssystem fertig zu werden. Wie anders würde es aussehen, bestünde ein wahrhaftes Zu-

sammenwirken! Wie viel nützlicher wäre es, wenn die Gesetzgebung mehr von der Nothwendigkeit wissenschaftlich gewonnener Ueberzeugung, die Wissenschaft mehr von der Nothwendigkeit eines stetigen Fortschreitens der Gesetzgebung in sich trüge.

Indessen wir müssen die Dinge nehmen, wie sie einmal liegen. Angesichts der Methode, die wir in der juristischen Schule gewohnt sind, ist es überaus erklärlich, daß die Gesetzgebungsfactoren des Staates sich zunächst, ja sogar allein von dem leiten lassen, was man praktische Einsicht zu nennen pflegt. So sehr man bedauern mag, daß die Gesetzgebungskunst, oft genug in bloße praktische Routine ausartet, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit wissenschaftlich-historisch erkannter Principien fast ganz verloren hat, — so ist doch aber das reale Bedürfnis ein mächtiges Ding, und doppelt mächtig, wenn es so lange vernachlässigt wurde. Indem die gesetzgeberische Thätigkeit den Anforderungen, welche das wirthschaftliche und Culturleben der Gegenwart von allen Seiten erhebt, bereitwillig nachkommt und von ihrer Befugnis der Neuordnung den ergiebigsten Gebrauch macht, wird unvermeidlich der hergebrachte Bestand der juristischen Wissenschaft weit überholt.

Eine Masse neuen Stoffs strömt durch die unablässige Arbeit der Legislation herbei. Die Wissenschaft soll ihn verarbeiten. Der Inhalt der positiven Gesetze ist zu allernächst das Material, mit dem sie zu schalten und walten, das sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu beleuchten und zu wissenschaftlich bewusster Erkenntnis zu bringen hat. Wird dieser Aufgabe genügt? Ich fürchte, man wird mit Nein antworten. Es sei ferne, zu behaupten, daß es unter den Theoretikern Niemand gebe, der mit voller Neigung die Rechtserscheinungen der Neuzeit verfolgte. Von manchen geschieht dies sogar mit Vorliebe. Jede neue Gesetzesmaterie findet im Durchschnitt auch unter den Rechtslehrern Bearbeiter, sei es auch nur in der beliebten, freilich wiederum meist mehr dem Bedürfnis der Praktiker, als strengerem wissenschaftlichen Ansprüchen entsprechenden Form des Commentars. Solche Darstellungen, soviel Handwerksmäßiges ihnen beigemischt ist, dienen immerhin der systematischen Behandlung als Vorarbeiten und bezeugen mindestens, daß ein Theil der Lehrer sich mit den neuen Sachen ernstlich beschäftigt.

Allein das ist lange nicht Alles, was wir von der juristischen Schule erwarten. In der großen Zeit, in der wir leben, Angesichts der Wiedergeburt der deutschen Nation und des deutschen Reiches, die sich vor unseren Augen vollzogen hat, dürfen, ja müssen unsere Erwartungen hoch hinausgehen. Wir erwarten nichts Geringeres, als eine echt nationale Entwicklung unseres Rechts. Wir meinen, wie erst kaum der Bemerkung bedarf, damit nicht, daß unser Recht um jeden Preis anders sein müsse, als das jeder andern Nation. Wir meinen auch nicht, daß, wie so oft noch aus naivem

Unverstande — aber es klingt so national! — ausgesprochen wird, Alles und Jedes, was aus dem Popanz des römischen Rechts stammt oder nur damit zusammenzuhängen scheint, dem Anathema verfallen sein soll. Wir meinen das ebensowenig, als daß dieses oder jenes Rechtsinstitut, dieser oder jener Satz, bloß darum, weil dafür der, ohnehin bei näherer Prüfung oft höchst zweifelhafte, ja sogar oft nicht einmal zweifelhafte, aber gar zu gern als Aufputz gebrauchte Anschein germanischen Ursprungs beigebracht wird, mit besonderer Gunst gehegt und gepflegt zu werden braucht. Was uns noththut ist eine Rechtsentwicklung, welche dem gegenwärtigen Zustande unserer deutschen socialen, ökonomischen und geistigen Cultur in vollem Maaße gerecht wird; eine Rechtsentwicklung, die das ganze Gebiet des nationalen Lebens mit klarer Kenntniß der Wirklichkeit umfassend, das erkannte Rechtsbedürfniß in voller Denkfreiheit zu erfüllen bestrebt ist. Was wir abstoßen müssen, soll es anders und besser werden, ist nicht die Einsicht in den Bestand und die Methode des römischen und kanonischen Rechts, an denen auch in Zukunft Vieles, und keineswegs, wie sich Manche einbilden, für uns nur zum abschreckenden Exempel, zu lernen bleiben wird, sondern der Wahn, daß Etwas, was dort Rechtens war, unmittelbar auch für uns Rechtens sein müsse. Los zu werden haben wir den schablonenhaften, todten Schematismus, der unverständig genug ist, Rechtseinrichtungen, welche unter fremden, längst vergangenen, total überwundenen Zuständen, gleichviel ob auf römischem oder germanischem Boden, erwachsen sind, ohne Weiteres als für uns maaßgebend anzusehen. Aufhören muß jene Schrulle, als ob die lebendige Welt der Jetztzeit mit all den neuen Erscheinungen, die sie hervorruft, der juristischen Schule zu Gefallen sich müsse in das theoretische System hineinpressen lassen, das von der Schule als die infallible, für alle Ewigkeit allein berechnete wissenschaftliche Norm, Gott weiß wie und aus welchen Grundlagen, zusammengebracht worden ist. Das sind die Fesseln, welche aus den Zeiten der geistigen Unfreiheit, da alle Wissenschaften dem Autoritätsglauben und der Scholastik verfallen waren, der juristischen Denkweise anhaften. Noch heute kann man vom Katheder herunter, und noch dazu mit einem gewissen Behagen, vortragen hören, daß der Jurist sein eigenes, von der Logik anderer Gebiete verschiedenes logisches Denken habe. Beneidenswerther Ruhm! Ein anderes logisches Denken! Freilich ist nur zu richtig: die Logik des Schematismus ist eine andere, als die Logik des freien lebendigen Geistes. Hoffen wir, daß auch nur die Möglichkeit, wißbegierigen Jüngern der Rechtsgelehrsamkeit solche Gegenstände vorzuführen, bald ganz und gar verschwinden wird. Vieles ist anders geworden; weit frischeres Leben pulst in der Rechtslehre. Aber viel fehlt noch, das läßt sich nicht verhehlen, bis zu dem Ziel ganzen Ergreifens der neuen Zeit und ganzen Begreifens ihrer Aufgaben. Und dazu gehört

vor Allem das freie Urtheil gegen sich selbst, das Abstreifen der Bande, die sie jetzt, nachdem derselbe Feind in andern Zweigen des geistigen Lebens längst niedergeworfen worden ist, nicht in freiwilliger Unterwerfung unter die alte Methode weitertragen darf.

Erst wenn sie sich von dem befreit, was sie in jenen tiefen Widerstreit mit den Bedürfnissen der Wirklichkeit und der Praxis stürzt, kann von einem gedeihlichen Zusammenwirken der wissenschaftlichen Schule und der Gesetzgebung, von einer Theilnahme der Lehren an der nationalen Rechtsentwicklung die Rede sein. Gerade weil es höchst wünschenswerth, daß dies der Fall sei, sind wir alle dabei auf das Lebhafteste theilhaft, wie die juristische Lehre unter den neuen Verhältnissen, gegenüber einer den Rechtszustand mit großer Energie umbildenden Gesetzgebung, durch deren Leistungen den meisten Zweigen des juristischen Unterrichts ein neuer Inhalt zugeführt, vielleicht der alte ganz unter den Füßen hinweggezogen wird, sich nehmen wird. Wir wären dabei interessiert, selbst wenn es sich nur um die Wissenschaft in ihrer bis jetzt eingehaltenen Sonderstellung handelte. Denn wir müssen wünschen, daß auch denjenigen, die sich ausschließlich der theoretischen und historischen Behandlung des Rechts widmen, unter allen Umständen das volle Verständniß der jüngsten Gesetzgebung eröffnet wird. Nichts bewahrt auch den Gelehrten vor jener unglücklichen Richtung der Doctrin, die wir so eben schilderten, besser, als die Wahrnehmung, daß und warum das Recht wandelbar sei und zwar wandelbar, unbekümmert um die vorgeblich unumstößlichsten Begriffsbestimmungen der Schule; wandelbar in einem Grade, der jeden denkenden Theoretiker mit zwingender Gewalt zu einer großen Revision der überlieferten Grundbegriffe treibt.

Noch weit wichtiger aber ist, daß uns die Praktiker so erzogen werden, wie es die neue Zeit verlangt. Das bedarf keiner langen Ausführung. Die gesetzgeberische Reform, welche in dem deutschen Reiche von Statten geht, will ein- und durchgeführt sein. Das ist die Aufgabe der Richter, Anwälte und Beamten, die darin zugleich die Lehrmeister des großen Publicums sind. Sie will weitergeführt werden. Das ist die Aufgabe der Gesetzgeber am Regierungstische und in der Kammer, die, wie die meisten, nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge wesentlich den Praktikern zufällt. So dringend macht sich diese Aufgabe geltend, daß in der That von jedem gebildeten Juristen Einsicht und Befähigung zu gesetzgeberischen Arbeiten, in gewissem Maaße eigentlich schlechthin vorausgesetzt, schon in den Prüfungen zum Staatsdienst daraufhin gefragt wird, in Anbetracht der Nothwendigkeit, für Nachwuchs an Geheimrathen und Referenten des Justizministeriums zu sorgen, denen hauptsächlich die Abfassung der Gesetzentwürfe obliegt.

Nach beiden Richtungen sollte die Erziehung der Juristen sich wirksam

erweisen. Davon kann natürlich nicht die Rede sein, daß die Erziehung, wie sie nach deutschen Einrichtungen auf den Universitäten geschieht, ihrerseits die Richter, Anwälte und Gesetzgeber fix und fertig zu machen, mit dem Meisterbriefe des vollen Wissens und Könners zu entlassen vermöchte. Alles was die Schule vermag, ist dem Lernenden das wahre Interesse an der Sache, die Methode des Verstehens und damit die Fähigkeit des eigenen Lernens, wie die Fähigkeit der Anwendung in die Hand zu geben. Aber auch dafür ist es von äußerster Wichtigkeit, in welchem Geiste den Zuhörern an den akademischen Vorlesungen die Rechtsmaterien vorgetragen werden; ob in jenem durch die große nationale Gegenwart angeregten, freudig die neuen Erscheinungen der Rechtsgesetzgebung erfassenden, auf die emsige Förderung der Reform bedachten Geiste, oder in dem Geiste starren Festhaltens an der Tradition, der jede Neuerung unwillkommen, wo nicht vom sogenannten wissenschaftlichen Standpuncte aus verwerflich erachtet.

Wie sieht es nun aber auf unseren Hochschulen aus? Ist in den juristischen Facultäten in dieser Beziehung für die unter ganz andern Verhältnissen heranwachsende Generation auslänglich gesorgt? Schwerlich. Ohne Zweifel kann viel, sehr viel in den Auditorien der gelehrten Professoren gelernt werden, aber von dem, wonach uns zuerst und am meisten verlangt, oft nur sehr wenig. Ja wir dürfen ohne Uebertreibung behaupten, nach mehr als einer Richtung hin weiß ein absolvirter Bögling der juristischen Facultät, der gut begriffen und fleißig gelernt hat, nach den Vorträgen seiner Herren Docenten vielleicht sehr genau, wie sich das Alles im römischen Reich, in den Zeiten der Republik und des Kaiserreichs, oder im altgermanischen Wesen verhalten hat, kennt das römische und deutsche Rechtssystem, an dessen endgültiger Feststellung und seiner Ausarbeitung so viele gelehrte Köpfe bis jetzt gearbeitet haben und auch künftig noch arbeiten können; aber von dem, was ihn täglich umgiebt, was in der Gegenwart lebt und webt, von diesem praktischen Recht, seinen Ursachen, Zusammenhängen und Zukunftsansätzen weiß er oft so gut wie Nichts. Frage doch jeder praktische Jurist seine eigene Erfahrung. Wie vielmals hat er sich von der Schulweisheit im Stiche gelassen gefühlt. Wie vieles ist ihm unnütz gelehrt worden; unnütz nicht nur für den praktischen Gebrauch, sondern auch unnütz überhaupt für seine juristische Intelligenz. Und wieviel des Wissenswerthen schiebt ihm die Erfahrung entgegen, was die Schule ganz übergangen, zu dem sie ihm nicht einmal den Eingang eröffnet hat. Wenn es schon seither Tausenden so ergangen ist, was soll, sagen wir weiter, werden, nachdem das Neue und Ungewohnte der hergebrachten Lehre vollends so über den Kopf wächst, wie dies durch die Raschheit der Gesetzgebung geschieht? Man sehe sich nur einen Augenblick um. Es möchte nicht schwer sein, auf den deutschen Universitäten ein nicht unbe-

trächtliches Contingent akademischer Lehrer zusammenzustellen, an denen überhaupt all das Neue spurlos vorübergeht. Bei denen, deren Lehrgegenstände nicht gerade unmittelbar durch die rücksichtslose Legislation in Leidenschaft versetzt werden, wird das sogar die Regel sein.

Andere gibt es, die sich der Aufgabe, den Stoff der neuen Gesetzgebung in ihr Bereich zu ziehen, nicht ent schlagen können. Sie nehmen an, was die Zeit bringt, weil es angenommen werden muß. Die Hefte müssen neu hergerichtet werden. Ein Staatsrechtler hat dies Vergnügen seit 1866 vor Allen reichlich genossen. Die Lehrbücher verlangen Umarbeitungen, denn ehe man sich's versteht, fallen ganze Abschnitte unter den mörderischen Streichen der Legislation, die in wenig Tagen oder Wochen Verfassungen, Gesetze und Verordnungen ausschüttet, welche einem gründlichen Rechtsgelehrten füglich Stoff zu jahrelangem Nachdenken und Verarbeiten liefern. Man kann sich wohl vorstellen, wie namentlich einem Staatsrechtslehrer zu Muth sein muß. Das Jahr 1866 warf Alles über den Haufen. Nicht bloß um das gute alte Deutsche Bundesrecht, sondern um das ganze Deutsche Staatsrecht, mit dem man bis dahin so sanft in dem gewohnten Geleise gefahren, war es mit einem Ruck geschehen. Vielleicht hat sich im ersten Anlauf dieser oder jener noch damit getröstet, daß nur ein anderes Heft über das neue Bundesrecht nöthig sein werde. Aber die Probe weniger Jahre hat gezeigt, wie tief durch das einheitliche Staatswesen des Norddeutschen Bundes das öffentliche Recht der Einzelstaaten beeinflusst wurde. Man mußte wahrnehmen, daß auch die Lehre von dem particularen Staatsrecht und von jenem deutschen Staatsrecht, das von der Doctrin als wissenschaftliche Quintessenz aus der Summe der Einzelstaatsrechte gezogen und früher als ideales Surrogat für das Recht eines realen deutschen Staates vorgesezt zu werden pflegte, daß auch daran Vieles verschoben sei. Und nun, nachdem man sich kaum zurecht gefunden, kaum einige wissenschaftliche Bekanntschaft mit dem, nach den Worten und Wünschen seines Urhebers eigentlich jeder Theorie spottenden Verfassungswerke angeknüpft, nachdem man auch nicht einmal in den drei bis vier Jahren des Norddeutschen Bundes Zeit zu der wahren wissenschaftlichen Beschaulichkeit gefunden — denn beständig ist ja an der Verfassung gestreckt und gereckt, interpretirt und gemodelt worden —, nachdem das Alles geschehen, bringt der 1. Januar 1871 Kaiser und Reich und eine neue Verfassung mit den Grundlagen der süddeutschen Verträge. Neue Arbeit für die Lehrer des Staatsrechts, neue Probleme für die Theorie und, was das Schlimmste ist, gar keine Garantie, ob nicht bald auch diese Verfassung, wie die Nationalen wünschen, in erheblichen Puncten Aenderungen erleiden wird. Das nennt man Lebens-, Entwicklungsfähigkeit des öffentlichen Rechts. Darnach, ob mancher von denen, die dergleichen lehren sollen, durch das be-

soll die Lehre des Staatsrechts in Wahrheit ihren Beruf erfüllen, so muß sie von dem vollen Bewußtsein des Geistes durchdrungen sein, der die neue Gestaltung eines nationalen Staatswesens begonnen hat und, so Gott will, fort und fort thätig vollenden wird.

Versteht die Staatsrechtslehre ihren wahren Beruf, so wird ihr die neue Zeit nur zu Gute kommen. Sie wird nicht an Wissenschaftlichkeit Einbuße erleiden, sondern sich erst zu gesunder Wissenschaftlichkeit erheben. Wie um die praktische Politik, so hat selbst um die Doctrin des Staatsrechts Bismarck sich in solchem Maße verdient gemacht, daß er den Titel eines Doctors der Rechte mit vollem Juge führen darf. Der Lehrcursus praktischer Entwicklung des neuen deutschen Gesamtstaates ist von unbezahlbarem Werth. Unbezahlbar gerade darum, weil die Verfassung aller hergebrachten abstracten Begriffe spottet.

Wie ist denn die Rechtstheorie, einschließlich der Staatsrechtslehre, bisher verfahren? Das Erste und Wichtigste war und ist, man kann es noch hundertmal in der Gegenwart erproben, eine Definition, einen doctrinellen Begriff oder auch nur einen Namen zu finden. Ist das gefunden, so ist das Exempel fertig. Denn aus der gefundenen Begriffsbestimmung wird von den, vielfach unbewußten, aber nichts destoweniger echten Nachfolgern der alten Schematisten jederlei Consequenz hergeleitet; der Begriffsbestimmung muß sich alles Weitere fügen und daß Etwas zu der Begriffsbestimmung paßt, ist bei jedem Einzelnen der unumstößliche Beweis der Richtigkeit.

So ist die Doctrin in andern Rechtsgebieten verfahren, und so auch oft genug im Gebiete des Staatsrechts. Correciter Weise muß diesen Begriffen zufolge untersucht werden, was das neue Reich nach der alten Schablone eigentlich ist, unter welche Kategorie der Staatsarten es gehört. Ist diese Basis gewonnen, ist dialektisch dargethan, daß das Reich auf Vertrag beruht, oder daß die Verfassung garantirt ist, daß das Reich ein Bundesstaat genannt werden muß, so würde sich das Weitere bequem und fast von selbst ergeben. Nur wird es eben der ganzen Wissenschaft, welche nach Systematik und Bestimmtheit der Schuldefinition dürstet, unmöglich, das Staatsrecht des Reichs gehörig, d. h. nach Maßgabe der überlieferten Schablone zu classificiren, in ein vollständiges und einheitliches Ganzes zu bringen. Mit den hergebrachten Rubriken ist bei dieser rein weg auf das unmittelbare Bedürfniß zugeschnittenen, theoretisch so lückenhaften, unsymmetrischen, auf allmälige Entwicklung berechneten Verfassung Nichts auszurichten. Man sieht sich einem Conglomerat von allerlei Bestimmungen der heterogensten Art — man sehe nur die Titel der Abschnitte an — gegenüber und muß zufrieden sein, wenn es gelingt, in der literarischen Darstellung oder der Vorlesung die Dinge

ständige Entwickeln halbwegs zur Verzweiflung gebracht wird, fragt Niemand.

Indessen, mag es auch hier und da der Doctrin schwer fallen, die rechte Stimmung für die Behandlung des neuen Staatsrechts zu finden, die Thatfache, daß ein neues nationales Staatsrecht existirt, anerkannt und gelehrt werden muß, ist von zwingender Nothwendigkeit. Hier ist eine dem nationalen Recht zugewandte Lehre nicht nur angezeigt, sondern unvermeidlich. Ob willig, oder nicht, der Staatsrechtsmann muß sich doch mitten in das geltende Recht hineinstellen; er kann es nicht bei Seite lassen und sich auf das Alte zurückziehen, nachdem durch die Neugestaltung Deutschlands die Brücke zwischen dem alten und dem neuen Rechtszustand gründlich abgebrochen worden ist. In diesem Zweige der Lehre ist keine Sorge nöthig, daß die historische Schule Schaden anrichten möchte. Nach wie vor wird auch das Staatsrecht geschichtliche Erörterung verdienen und finden. Man wird zeigen und zeigen müssen, wie die Zustände des öffentlichen Rechts bei den Deutschen und andern Völkern waren, und wird nicht bloß der Ermittlung und Beschreibung des thatsächlichen Befundes der Vergangenheit, sondern der echt wissenschaftlichen, der höheren Aufgabe, welche in der Erkenntniß der wahren Ursachen besteht, zugewendet bleiben; aber von der historischen Lehre auf diesen Gebieten droht der Gegenwart keine Gefahr. Wer wird bei dem eingehendsten Studium der Vergangenheit daran denken, aus dem Rechte des Römerreichs oder des Römischen Reichs deutscher Nation praktische Sätze für unser heutiges öffentliches Recht oder überhaupt aus der Vergangenheit mehr, als geschichtliche Beispiele und geschichtliche Belehrung zu gewinnen?

So sehr die Darstellung des Staatsrechts durchweg der Gegenwart zugewendet, mit dem geltenden Recht beschäftigt sein muß, wird es freilich einen großen Unterschied machen, in welchem Geiste dies geschieht. Es gibt da viele Schattirungen, die in der juristischen Gelehrtenwelt ihre Vertreter haben mögen. Ich weiß nicht, ob es sogar solche noch gibt, die mit nur widerwilligem Herzen, mit sauerböpsfischer Miene und mit unverwüsthlichem Gopf das Staatsrecht der wiedererstandenen Nation nach derselben trockenen Manier behandeln, wie das alte Reichs- und Bundesrecht behandelt worden ist. Aber das weiß ich gewiß, daß den Theoretikern des Staatsrechts jetzt vor allen Dingen noththut, an der praktischen Entwicklung der öffentlichen Zustände, wenigstens als aufmerksame und scharfsichtige Beobachter lebendigen Antheil zu nehmen. Ein Staatsrechtsbuch oder ein Staatsrechtsheft kann allein aus dem gelehrten Studium nicht mehr hervornachsen. Soll es getreu wiedergeben, was ist, soll es zu der Gestaltung eines deutschen Rechts, wie sie als hohes Ziel der Wissenschaft vorschweben muß, Etwas beitragen, soll es zum Nutzen der Nation zeigen, was weiter zu thun und zu lassen ist, —

soweit in eine Ordnung und Verbindung zu bringen, daß nothdürftig und äußerlich das doctrinelle Gewissen sich beruhigen kann.

Allein bei Licht besehen ist gerade das, was ihr solche Noth macht, selbst für die Lehre höchst heilsam. Wie viel Unrichtigkeiten nach jener alten Methode, welche lediglich von der doctrinären Definition aus schlußfolgert, zum Vorschein kommen, hat die Erfahrung zur Genüge gelehrt. Nicht nur in Lehrbüchern, sondern auch in der praktischen Politik wird damit Alles, selbst das Unmögliche möglich gemacht. Ich will nur an ein jüngstes Beispiel erinnern. Man definire nur die Vertragse Entstehung des Norddeutschen Bundes und jetzt des Reiches so, wie von einigen Seiten her geschehen ist und die verächtigte Windthorst'sche Vertragstheorie ist fertig, das ganze Gebäude der Verfassung wird durch diesen einen Begriff verschoben und in allen seinen Theilen in die bedenklichste Stellung gebracht.

Angeichts der Thatsache, daß die Verfassung mit überlegter Absicht auf theoretische Vollständigkeit und Systematik verzichtet, und Angeichts der Erkenntniß, daß es nothwendig zu falschen Folgesätzen führen muß, wenn man desungeachtet die Grundlage traditioneller Schulbegriffe hineinragen will, sieht sich die verständige Lehre auf ganz andere Bahnen verwiesen. Um wahr zu sein, gerecht in dem Urtheil, richtig in den Schlußfolgerungen, hat sie die Entstehung und die, wenn auch nur erst kurze Zeit umfassende Entwicklung des Verfassungsrechtes als alleinigen Anhaltspunkt zu betrachten. Das Staatsrecht will lediglich aus der Verfassung und den Gesetzen, wie sie wirklich sind, nicht wie sie nach abstracten Unterstellungen scheinen, abgeleitet sein; und, was die Verfassung und die Gesetze sind, kann nur die getreue historische Methode klar machen. Daß so die wissenschaftliche Darstellung von ihrer seitherigen Art ab und zu einer echt realistischen Auffassung hingedrängt wird, ist ein Gewinn, um den die Disciplin des Staatsrechts von andern Rechtsdisciplinen füglich beneidet werden kann. Denn mit der bloßen doctrinellen Formel gründlich brechen und eine gesunde, praktische Methode ergreifen müssen, ist ein Vortheil, der andern Rechtsgebieten wenigstens nicht so leicht und so rasch zu Theil werden wird.

Werfen wir weiter einen Blick auf die Strafrechtswissenschaft, so sieht es dort in sofern ähnlich aus, als durch den Bundes-, jetzt Reichscodex derselben eine feste Unterlage gegeben ist, die sie niemals verlassen kann. Das in praktische Geltung getretene Gesetzbuch sammt allen seinen Commentaren ist freilich an und für sich noch keine Wissenschaft, so wenig, wie die Verfassung und deren bloß beschreibende Darstellung schon ein Staatsrecht im wissenschaftlichen Sinne ist. Dessen ist man sich bei der Abfassung des Strafgesetzbuches so wohl bewußt gewesen, daß man an vielen schwachen Stellen immer die Vertröstung auf die deutsche Strafrechtswissenschaft, auf ihre werththätige

Beihülfe zu Abrundung der Definitionen, Klärung der Principien, Ausfüllung der Lücken, hervorgeholt hat. Mitunter kann man sich allerdings des Gedankens nicht erwehren, daß die Verweisung auf die fördernde Unterstützung der Wissenschaft zu denselben parlamentarischen Aushülfsmitteln gehört, wie bei andern Gelegenheiten deren geringschätzige Verachtung, mit der der Wissenschaft entnommene Gründe oder Zweifel als graue Theorie, Professorenweisheit, Doctorfragen verworfen werden.

Indessen wir können darüber leicht hinweggehen. Soviel steht fest, daß wir dagegen wünschen müssen, aus dem einheitlichen Strafrechtsgesetz eine nationale Strafrechtswissenschaft und Strafrechtslehre entspringen zu sehen, die lange genug entbehrt worden ist.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die Stellung, welche die Doctrin der Gesetzgebung gegenüber bis dahin einnahm. Eine kurze Betrachtung erscheint zu lehrreich für die Erkenntniß dessen, was zu wahrer wissenschaftlicher Pflege erforderlich ist, als daß wir sie übergehen könnten. Fast in allen deutschen Staaten waren im Laufe der letzten Jahrzehnte Strafrechtscodificationen vorgenommen worden. Nur wenige Länder hatten ganz und gar oder doch zum größten Theil das sogenannte gemeine Recht, formell noch immer auf der Grundlage der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. ruhend, erhalten und einem strafrechtlich codificirten Preußen, Sachsen oder Thüringer schauderte oft die Haut, wenn er der bejammernswerthen, barbarischen Nachbarstaaten gedachte, die sich von Rechtswegen noch nach der Carolina sollten rädern, brennen, hängen und ersäufen lassen. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, mit welchem Recht oder Unrecht so viel Mitleid gerade von dieser nach jener Seite hin herrschte. Dennoch geht uns die Thatsache an. Der Umstand, daß das gemeine Recht so sehr als Schreckbild aus nebelgrauer Ferne allen denen vor Augen stand, die unter einem modernen Codex lebten, zeigt deutlich, wie durch die Codification der Rechtsanschauung eine ganz andere Basis gegeben war. — Folgende theilte sich auch die Strafrechtslehre. Wo das gemeine Recht fortgalt oder für das Bedürfniß der gemeinrechtlichen Länder war etwas Anderes erforderlich, wie für die mit Strafgesetzbüchern versehenen Länder. Dort erschien es noch immer geboten, aus dem römischen und älteren deutschen Recht, insonderheit aus der Urquelle der Halsgerichtsordnung zu deduciren und zu interpretiren, obwohl auch schon in den Vorträgen der Criminalprofessoren dasselbe Ding eine gewaltige Rolle spielte, dessen Macht später der Praktiker in noch ganz anderem Umfange kennen lernte: die Praxis, von der sich ehrlich gestanden sagen ließ, daß sie längst fast keinen Stein mehr von dem übrig gelassen hatte, was streng genommen die angeblich noch immer gültigen Quellen besagten. Hier dagegen war vor allen Dingen Werth zu legen auf das Kennen und Durch-

bringen des neuen Gesetzbuchs. Es galt, dessen positive Bestimmungen auszuliegen. Mit den Artikeln des neuen Gesetzbuchs war die Brücke nach der Vergangenheit hin abgebrochen. Mochten noch so viele Zusammenhänge sich erweisen lassen, dem praktischen Bedürfniß, wie der theoretischen Darlegung, die in dem geschriebenen Codex ihr Fundament erblicken mußten, bot alles Voranliegende im Ganzen nur noch antiquarisches Interesse. Was konnten römisches, deutsches, gemeines Recht mit seinen Lehrmeinungen und Controversen noch wiegen! Statt dessen warf man sich auf die genaue Interpretation der Gesetzesworte, auf Casuistik, auf den Nachweis äußerer Zusammenhänge, kurz auf das, was, wenn es auch nicht gerade Artikel für Artikel vornimmt, sondern in systematischer Form und Folge auftritt, doch dem Inhalte nach eine commentarische Bearbeitung des positiven Gesetzes darstellt.

Auf der einen Seite hatte es, abgesehen von dem unmittelbar praktischen Nutzen für das Volk, oder vielmehr die Völker dieser deutschen Staaten, gewiß sein Gutes, den größtentheils höchst unersprißlichen Wust historischen Stoffs, den die Lehre des gemeinen Strafrechts mit sich schleppte, los zu werden. Aber auf der andern Seite erwuchs auch aus den Gesetzbüchern schwere Gefahr. Man weiß, wie sie beschaffen waren. Man braucht nur diese zwingenden Begriffsbestimmungen, diese den Chausseegeld- oder Zolltarifen vergleichbaren Strafandrohungen anzusehen, um zu begreifen, daß Codificationen solchen Stils geeignet sind, jede geistige Freiheit und damit jede wahre Gerechtigkeit des Urtheils zu ersticken, in Praxis und Theorie eine mechanische Unteroffiziersjurisprudenz herbeizuführen, die kaum noch auf den Namen der Wissenschaftlichkeit Anspruch hat.

Die Praxis, die einst in schwülstiger Gelehrsamkeit sich ergangen hatte, gerieth nun in Gefahr, in dürrer Wortklauberei ihren einzigen Beruf zu finden, jede historische Erinnerung und das Bedürfniß tieferer rationeller Begründung zu vergessen. Die Theorie sah sich zu dem Bekenntniß genöthigt, daß eine vollkommen neue Construction der Strafrechtslehre erst gewonnen werden müsse. Mit dem alten System ging es nicht mehr, das ergab sich bald; und jeder denkende Criminalist sprach von einem auf ganz anderen Fundamenten auszuführenden Neubau der Strafrechtswissenschaft.

An eifriger Arbeit hat es nicht gefehlt. Wir besitzen eine Partie ganz achtbarer Detailuntersuchungen, vergleichende Darstellungen der particularen Strafbestimmungen jener Zeit, Versuche, nach dieser und jener Richtung hin den geschichtlichen Faden aufzunehmen, und Anderes mehr. Summiren wir aber Alles zusammen, so sind es in der That doch höchstens Vorarbeiten zu dem größeren Unternehmen, einer umfassenden wissenschaftlichen Gesamtdarstellung des Strafrechts.

Zu der Grundlegung einer neuen Strafrechtswissenschaft ist es, wie Jeder-

mann weiß und Mancher bedauert, noch nicht gekommen. Die Schwierigkeiten brauchen nicht auseinander gesetzt zu werden. Zum Theil lagen sie ohne Zweifel mit in dem Mangel eines einheitlichen Strafrechts. Aus den so und soviel untereinander in tausend Punkten abweichenden Particulargesetzbüchern eine wesentliche Strafrechtslehre herauszudestilliren und in ihrer inneren Nothwendigkeit zu begründen, war gewiß ein doppelt schweres Stück Arbeit. Allein das war und ist doch nicht die einzige Schwierigkeit und die Hauptsache bleibt immer, daß für die wissenschaftlich überzeugende Entwicklung der aus der modernen Gesetzgebung geschöpften Lehre ganz andere Fundamente nöthig sind, als sie die alte scholastische oder philosophische Schule zu brauchen nöthig fand.

Mag indessen die Aufgabe noch so schwierig sein, sie bleibt bestehen und muß erfüllt werden, wenn die Lehre vom Strafrecht die volle Höhe echter Wissenschaft halten will. Sie hat es jetzt mit dem gemeinsamen Strafcoder des Reiches zu thun. Dadurch wesentlich erleichtert, wird die Aufgabe um so lockender. Es kann nicht unsere Absicht sein, der neu zu begründenden, auf dem sichern Boden einheitlicher Gesetzgebung stehenden Wissenschaft und Lehre hier die Wege vorzuzeichnen. Aber wir fordern, daß auch dies einheitliche Strafrecht nicht als eine todte Menge positiver Regeln gelehrt, sondern daß den Lernenden schon auf der Universität das innere Verständniß der Materie eröffnet und selbst die kritische Beherrschung derselben ermöglicht werde. Und dazu gehört Eines, was hervorgehoben werden muß, weil darin unzweifelhaft der Wissenschaft ein weites Feld voll reicher Ausbeute sich aufschließt, die mehr zu der wahren Begründung der Lehre beiträgt, als all die doctrinell juridische und philosophische Begründung, mit der man früher zu operiren gewohnt war. Die juristische Wissenschaft muß den Zusammenhang der Strafgesetze mit dem politischen und socialen, mit dem geistigen und wirthschaftlichen Leben der Völker aufdecken. Kein anderer Zweig des Rechts redet deutlicher als Ausdruck des jeweiligen Culturzustandes, wie das Strafrecht. Diesen Gedanken durchzuführen, wäre eine wahrhaft große Aufgabe der theoretischen Forschung. In ihm liegt die echte Begründung der neuen und nationalen Strafrechtswissenschaft. Eine Lehre, von diesem Gedanken erfüllt, wird die sichere Ueberzeugung von dem geben, was an dem positiven Gesetz wahr und bleibend, oder nur vorübergehend oder unwahr ist.

Mit dem Strafproceßrecht wird es in Kurzem eben so aussehen, wie mit dem Strafrecht. Eine einheitliche Strafproceßordnung des Reichs steht nahe bevor und auch von der Lehre, die sich mit diesem Gegenstande befaßt, gelten die gleichen Betrachtungen, zu denen die Lage der Strafrechtsdisciplin auffordert.

(Schluß folgt.)